

Umfang der Unternehmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **7 (1878)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern siebenten, das Jahr 1878 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Die bisherigen Grundlagen der Unternehmung, soweit sie auf dem Staatsvertrage betreffend den Bau und Betrieb der Gotthardbahn vom 15. Oktober 1869 beruhten, sind durch die Beschlüsse der internationalen Konferenz vom Juni 1877 modifizirt worden. Die daherigen Veränderungen sind in den Zusatzvertrag zu dem vorerwähnten Staatsvertrage übergegangen, welcher am 12. März 1878 zwischen Bevollmächtigten der Regierungen der Schweiz, Deutschlands und Italiens vereinbart und mittlerweile von der Schweizerischen Bundesversammlung, dem Deutschen Reichstage und dem Italienischen Parlamente genehmigt worden ist. Da wir Ihnen diesen Zusatzvertrag in unserm Bericht betreffend die Rekonstruktion der Gotthardbahnunternehmung vom 22. März 1879 seinem ganzen Wortlaute nach mitgetheilt haben, so halten wir es nicht für nothwendig, den wesentlichen Inhalt desselben hier zu wiederholen.

II. Umfang der Unternehmung.

Der Staatsrath von Tessin sprach mit Zuschrift vom 9./13. Oktober die Ansicht aus, daß die Konzeption für den Bau und Betrieb der Linie Bellinzona-Lugano vom 15. Mai 1869 in Folge der bestehenden Verträge und namentlich des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend Gewährung von Subsidien für

Alpenbahnen als dahingefallen zu betrachten sei, sofern eine andere Gesellschaft die Herstellung dieser Linie vor der Vollendung des reduzierten Netzes der Gotthardbahn, beziehungsweise bevor die Gotthardbahngesellschaft die Generellinie auszuführen im Falle wäre, übernehmen sollte. Zugleich stellte er die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen die Gotthardbahngesellschaft geneigt wäre, die Bahnstrecke Lugano-Chiasso einer für Herstellung der Generellinie gebildeten Gesellschaft abzutreten. — Wir haben dem Staatsrathe von Tessin erwiedert, daß wir seine Ansicht betreffend das Dahinfallen unserer Konzession für die Linie Bellinzona-Lugano nicht zu theilen vermögen, und dabei hervorgehoben, daß es sich erst nach erfolgter Rekonstruktion der Gotthardbahnunternehmung zeigen werde, ob unsre Gesellschaft im Stande sei, mit Hülfe der von dem Bunde und dem Kanton Tessin bereits beschlossenen und von Italien noch zu gewärtigenden Beiträge, sowie unter allfälliger Mitwirkung eines Konsortiums die Generellinie gleichzeitig mit dem reduzierten Netze der Gotthardbahn herzustellen. Es dürfte immerhin die Möglichkeit der Erzielung von Ersparnissen bei der Veraffordirung der noch auszuführenden Bauten auf der Linie Zimmensee-Pino, welche für die Herstellung der Generellinie verwendet werden könnten, in's Auge zu fassen sein. Ueber die Frage der Abtretung der Linie Lugano-Chiasso an eine Gesellschaft für Ausführung der Generellinie stehe der Entscheid der Generalversammlung zu. Ohne dermalen zu erörtern, ob die Generalversammlung sich zur Abtretung dieser Linie bereit finden lassen würde, dürfe nicht übersehen werden, daß der Abtretung in Folge des mit dem Finanzkonsortium unter dem 12. Februar 1878 abgeschlossenen Vertrages schwer wiegende Hindernisse im Wege stehen und daß, falls die Generellinie nicht von der Gotthardbahngesellschaft, sondern von einem Konsortium gebaut werden sollte, eher eine Verständigung über den Betrieb in Betracht zu ziehen sein dürfte.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Berichtsjahre ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.

Im Personalbestande der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamtungen der Centralverwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres folgende Veränderungen eingetreten:

Am 23. April 1878 ist Hr. S. Weber, Mitglied der Direktion, nach kurzem Krankenlager einer heftigen Lungenentzündung erlegen. Nachdem der Verewigte während einer langen Reihe von Jahren auf kantonalem und eidgenössischem Gebiete in hervorragenden Stellungen thätig gewesen war, hat er seine Kräfte der Ausführung der Gotthardbahn gewidmet. Leider war es ihm nicht vergönnt, Zeuge der Vollendung dieses Werkes zu sein, dessen Verwirklichung ihm so sehr am Herzen lag, indem er seine irdische Laufbahn beschließen sollte, ehe es auch nur gelungen war, die Unternehmung aus der schwierigen Lage zu retten, in welcher sie sich damals noch befand.

Nachdem der Stadtrath von Luzern am Schlusse des Jahres 1877 Namens der dortigen Gemeinde das bestimmte Verlangen an den Bundesrath gestellt hatte, es möchte die Gotthardbahngesellschaft angehalten werden, den Sitz der ganzen Verwaltung nach Luzern zu verlegen, erachtete es Hr. Dr. A. Escher, weil er Zürich nicht verlassen könne, für geboten, das ihm seiner Zeit übertragene Mandat eines Mitgliedes und Präsidenten der Direktion in die Hände des Verwaltungsrathes zurückzulegen. Wir standen somit vor der Alternative, entweder auf die Mitwirkung des Hrn. Dr. Escher zu verzichten oder eine Organisation fortbestehen zu lassen, welche ihm die